

BVG-Stiftung  
der SV Group

## Vorsorgeplan BVG

gültig ab 1. Januar 2026

## Art. 1 Gültigkeit

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement. Die Bestimmungen im Vorsorgeplan gehen denjenigen im Vorsorgereglement vor.

## Art. 2 Eintrittsschwelle

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

## Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss BVG.

## Art. 4 Beiträge

Die Zahlenwerte für die Spar- und Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Risikobeitrag
	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber
18 – 24	–	–	1,75	1,75
25 – 65	6,00	6,00	2,20	2,20
66 – 70	6,00	6,00	1,00	1,00

## Art. 5 Altersleistungen

<sup>1</sup> Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
25 – 34	7,00
35 – 44	10,00
45 – 54	15,00
55 – 65	18,00
66 – 70	12,00

<sup>2</sup> Die Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

## Art. 6 Todesfalleleistungen

<sup>1</sup> Die Rente an Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:

- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60% der versicherten Invalidenrente per Todesdatum;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60% der im Todeszeitpunkt erworbenen Altersrente;
- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

<sup>2</sup> Die Abfindung für Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 29 Abs. 2 VR entspricht drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Die Rente an die Waisen sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufgekomen ist, beträgt:

- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 20% der vollen Invalidenrente;
- b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 20% der im Todeszeitpunkt erworbenen Altersrente;

- c) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern: 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

## **Art. 7 Invalidenleistungen**

- <sup>1</sup> Die volle Invalidenrente entspricht dem projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem im ordentlichen Pensionierungsalter anwendbaren Umwandlungssatz.
- <sup>2</sup> Das projizierte Sparguthaben entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Sparguthaben, erhöht um diejenigen Spargutschriften ohne Zinsen, die der versicherten Person bis zum ordentlichen Pensionierungsalter gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.
- <sup>3</sup> Die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Invalidenrente wird bis zum Alter 25 um einen Zuschlag von 35% erhöht. Ab Alter 25 sinkt dieser Zuschlag pro Jahr um 1,75%. Massgebend ist das Alter bei Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente.
- <sup>4</sup> Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der zugesprochenen Invalidenrente.

## Anhang

### A. Voraussichtliches Sparguthaben

Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	7,00%	36	99,9%	47	261,3%	58	519,7%
26	14,1%	37	111,9%	48	281,5%	59	548,1%
27	21,4%	38	124,2%	49	302,1%	60	577,1%
28	28,9%	39	136,7%	50	323,2%	61	606,6%
29	36,4%	40	149,4%	51	344,6%	62	636,8%
30	44,2%	41	162,4%	52	366,5%	63	667,5%
31	52,0%	42	175,6%	53	388,8%	64 und mehr	698,9%
32	60,1%	43	189,1%	54	411,6%		
33	68,3%	44	202,9%	55	437,8%		
34	76,6%	45	222,0%	56	464,6%		
35	88,2%	46	241,4%	57	491,9%		

Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Jahr und dem Geburtsjahr.

### B. Umwandlungssatz

#### Männer

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	5,4%	65	6,8%
59	5,6%	66	6,8%
60	5,8%	67	6,8%
61	6,0%	68	6,8%
62	6,2%	69	7,0%
63	6,8%	70	7,2%
64	6,8%		

**Frauen**

Alter	Jg 1964 und älter	Jg 1965	Jg 1966	Jg 1967	Jg 1968 und jünger
58	5,6%	5,55%	5,5%	5,45%	5,4%
59	5,8%	5,75%	5,7%	5,65%	5,6%
60	6,0%	5,95%	5,9%	5,85%	5,8%
61	6,2%	6,15%	6,1%	6,05%	6,0%
62	6,8%	6,65%	6,5%	6,35%	6,2%
63	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
64	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
65	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
66	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
67	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
68	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
69	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%
70	7,2%	7,2%	7,2%	7,2%	7,2%

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

BVG-Stiftung der SV Group

Memphispark  
Wallisellenstrasse 55  
CH-8600 Dübendorf

Telefon: +41 43 814 10 80

[info@pksv.ch](mailto:info@pksv.ch)

[www.pksv.ch](http://www.pksv.ch)

